

Verordnung vom 09.12.1997 über das Naturschutzgebiet „Hasbruch“ in den Gemeinden Hude und Ganderkesee, Landkreis Oldenburg

Auf Grund der §§ 24 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl., S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl., S. 242), wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Das in Abs. 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Hasbruch“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist ca. 630 ha groß.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einem Punktraster dargestellt. Die äußere Kante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.
- (4) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde -, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg,

bei der
Gemeinde Hude, Parkstr. 53, 27798 Hude,

und bei der
Gemeinde Ganderkesee, Rathausstr. 24, 27777 Ganderkesee,

sowie beim
Nds. Forstamt Hasbruch, Am Forsthaus 5, 27798 Hude,

aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Der Hasbruch liegt im Naturraum der Delmenhorster Geest. Er ist eines der acht bedeutendsten historisch alten Laubwaldgebiete im nordwesteuropäischen Flachland.

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Entwicklung sowohl der vorhandenen und entstehenden Naturwälder, der standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften, als auch der extensiv genutzten Grünlandstandorte mit den hier heimischen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Zweck ist weiterhin der Erhalt des Hasbruchs als historisch alter Waldstandort einschl. der stellenweisen Entwicklung halboffener Trift- und Hutelandschaften und anderer Elemente historischer Kulturlandschaften.

Zu den schutzbedürftigen Biotoptypen des Hasbruchs zählen u.a. bodensaure und mesophile Buchenwälder, feuchte Stieleichen-Hainbuchenwälder, Erlen-Eschenwälder, Eschen-Hainbuchenwälder, Erlen-Eschenquellwälder, naturnahe, z.T. sommertrockene Fließgewässer, naturnahe Stillgewässer, Hochstaudenfluren und extensiv bewirtschaftetes Grünland. Darüber hinaus dient die Unterschutzstellung dem Erhalt des Waldes für die ruhige Erholung auf Grund seiner besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit. Gleichzeitig besitzt der Hasbruch eine herausragende Bedeutung für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Ferner sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG im Naturschutzgebiet folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:
 - die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
 - Hunde frei laufen zu lassen,
 - Feuer anzuzünden,
 - der Betrieb (Start, Flug einschl. Überflug, Landung) von nach Luftverkehrsrecht erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen unbemannten Luftfahrzeugen (wie Ballone, Drachen, Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren oder Raketenantrieb, fern- oder ungesteuerte Flugkörper mit oder ohne Eigenantrieb),
 - die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 4

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung sind
 1. die **ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung** jedoch ohne
 - zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 - die Bodengestalt zu verändern,
 - Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 - die Grünlandnarbe zu erneuern, wobei die Grünlandpflege mit einfacher Nach- oder Übersaat sowie Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren zulässig bleiben,
 - Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
 - zu düngen, mit Ausnahme der Festmistdüngung,

- das Grünland mit mehr als zwei Weidetieren je ha und Jahr zu beweiden,
 - Mähgut liegen zu lassen,
 - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
2. die **ordnungsgemäße Forstwirtschaft** jedoch ohne
- Naturwälder in eine Nutzung zu überführen,
 - Kahlschläge in den übrigen Wäldern,
 - Gehölze einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen, und die nicht in der naturräumlichen Region heimisch sind,
 - Verjüngungshieb auf mehr als 0,5 ha pro Jahr und Einzelfläche,
 - Bodenbearbeitung, die die Lagerung der mineralischen Bodenschichten verändert oder zerstört,
 - zu düngen,
 - zu kalken,
 - Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
 - die Walderneuerung in den naturnahen Wirtschaftswäldern anders als über die Naturverjüngung anzustreben,
3. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abzustimmen,
4. das Betreten oder Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist, durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer und deren Beauftragte sowie durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und des Nds. Landesamtes für Ökologie - Fachbehörde für Naturschutz - in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
5. die Nutzung der Gebäudegrundstücke für den Forstbetrieb und die Nutzung der Kamp- sowie der Jagdhütte im bisherigen Umfang,
6. die Eichensaatgutgewinnung in der Abteilung 301 sowie die Saatgutgewinnung von seltenen autochthonen Strauchbeständen außerhalb der Naturwälder,
7. kleine Veranstaltungen (wie z.B. Führungen oder Wanderungen) bis zu 30 Personen auf den Wegen.
- (2) Freigestellt sind außerdem mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 5

Zustimmungsvorbehalt

- (1) Die folgenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde -:
1. Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zum Zwecke der Forschung oder Lehre,
 2. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Wirtschaftswäldern zur Abwehr bestandsbedrohender Schädlingsausbreitung,
 3. die Düngung der Wirtschaftswälder sowie die Kompensationskalkung und die punktuelle Initialdüngung bei Neu- oder Wiederbegründung oder Ergänzung der Bestände,
 4. die Walderneuerung durch Saat oder Bepflanzung, sofern die Naturverjüngung, insbesondere bei der Eiche, ausbleibt,
 5. die Grünlandnarbenerneuerung, sofern das Grünland wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist,
 6. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland zur Pflege und Entwicklung der Narbe sowie zur Narbenerneuerung, sofern das Grünland wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist,
 7. die mineralische Grünlanddüngung nach Düngemittelbedarfsbestimmung, sofern das Grünland wirtschaftlich nicht mehr nutzbar ist,
 8. die Saatgutgewinnung in besonderen Ausnahmefällen, wie einer außerordentlichen Eichelmast, in anerkannten Saatgutbeständen,
 9. Veranstaltungen (wie z.B. Führungen oder Wanderungen) mit mehr als 30 Personen auf den Wegen.
- (2) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Naturschutzgebiet gilt als Pflege- und Entwicklungsplan das regelmäßig erstellte und einvernehmlich mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abgestimmte Betriebswerk der zuständigen Forstverwaltung und das hierzu erstellte Pflege- und Entwicklungskonzept. Ziel- und Maßnahmenbesprechungen erfolgen im Rahmen des Monitorings bzw. Controllings möglichst alle drei Jahre oder zusätzlich nach Bedarf.

§ 8

Überwachung und Betreuung

Die laufende Überwachung sowie die Betreuung des Naturschutzgebietes sind Aufgabe des Nds. Forstamtes. § 63 NNatG und die Zust. VO OWiG werden nicht berührt.

§ 9

Hinweise

- (1) Die Jagdausübung (i.S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten dieser Verordnung unberührt.
- (3) Vorschriften in Verordnungen über Naturdenkmale bleiben von dieser Verordnung unberührt und kommen somit weiter zur Anwendung.

§ 10

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes oder einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche erlassenen Rechtsvorschrift Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, Wald rodet, Tiere einer i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt, Pflanzen einer i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Gemäß § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt.
- (3) Ein Verstoß kann gemäß § 65 NNatG im Falle des § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 sowie und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM, im Falle des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.12.1989 über das Naturschutzgebiet „Urwald Hasbruch“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 15.12.1989) außer Kraft.
- (3) Die Verordnung vom 04.03.1976 über das Landschaftsschutzgebiet „Staatsforst Hasbruch - Gemeinde Hude und Ganderkesee“, OL 7 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 15, S. 218) ist im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

Oldenburg, den 09.12.1997

Bezirksregierung Weser-Ems
Bernd Theilen